



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 147751	0351 81920	19.01.2022

Tagesbrief 208/22 vom 19.01.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Erlass zur Umsetzung der Zwölften Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**
- **Aktueller Bußgeldkatalog**
- **Sozialministerium veröffentlicht Stufenplan**
- **Körpernahe Dienstleistungen grds. unter 2G möglich**
- **Verlängerung des Programms "mobile Luftreiniger" avisiert**

1. **Erlass zur Umsetzung der Zwölften Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass verfügt das SMS eine umfassende Anpassung der Absonderungsregelungen für infizierte und enge Kontaktpersonen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte müssen ihre Allgemeinverfügungen entsprechend anpassen. Die Geltungsdauer ist vom 24. Januar bis 13. März 2022 vorgesehen.

Aufgrund der Omikronvariante und der zu erwartenden Auswirkungen im Infektionsgeschehen werden umfangreiche Änderungen zur bisherigen Absonderungspraxis vorgenommen. Die Herangehensweise wurde zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Die wesentlichen Neuerungen sind insbesondere:

- Aufnahme einer Definition für als immunisiert geltenden Personen
- Verkürzte Abstände für empfohlene Schnelltests
- Konkretisierung von Pflichten für Teststellen für eine digitale Fallbearbeitung
- Erweiterung der sogenannten „Arbeitsquarantäne“
- Verkürzung des regelhaften Absonderungszeitraums auf zehn Tage
- Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung

Die lokal geltenden Allgemeinverfügungen können auf den Homepages des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Aktueller Bußgeldkatalog

Zu der derzeit geltenden Fassung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung wurde der als **Anlage 2** beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog als Rahmen für die Landkreise und Kreisfreien Städte veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Sozialministerium veröffentlicht Stufenplan

Das Sozialministerium schreibt einen Stufenplan fort, den es bereits bis zum Herbst 2021 gegeben hat. Der Stufenplan basiert auf der aktuell geltenden Corona-Schutz-Verordnung und den Empfehlungen des RKI. Er stellt tabellarisch dar, welche Maßnahmen ab welchem Indikator ergriffen werden. Diese Übersicht soll Orientierung und Perspektive bieten, ist aber juristisch nicht bindend.

Der Stufenplan kann unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abgerufen werden

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Körpernahe Dienstleistungen grds. unter 2G möglich

Aufgrund häufiger Anfragen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaNotVO für die Inanspruchnahme von **körpernahen Dienstleistungen grundsätzlich**

die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (**2G**) besteht.

Für **Friseurdienstleistungen oder** bei der Inanspruchnahme anderer körpernaher Dienstleistungen **zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen oder seelsorgerischen Zwecken** besteht dagegen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaNotVO nur die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (**3G**).

Entsprechende Hinweise finden sich auch in den Antworten auf häufige Fragen zum Umgang mit der SächsCoronaNotVO in dem Abschnitt, wann die 2G- oder die 3G-Regelung gilt, auf der Internetpräsentation des SMS:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Verlängerung des Programms "mobile Luftreiniger" avisiert

Zuletzt hatten wir mit [Tagesbrief 180/2021 vom 03.11.2021](#) auf die Freischaltung des elektronischen Antragsportals zur Förderrichtlinie „Mobile Luftreiniger“ hingewiesen.

Nunmehr hat uns das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass mit Zustimmung der Bundesregierung vom 22. Dezember 2021 die Antrags- und Auszahlungsfristen für das Programm um jeweils drei Monate verlängert werden.

Damit können die Länder erneut Bewilligungen vornehmen, die nunmehr bis zum 31. März 2022 abzuschließen wären. Die Auszahlung der Fördermittel an die Letztempfänger wäre bis zum 31. Juli 2022 möglich.

Das SMK beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die dazu erforderliche Anpassung der in der „Förderrichtlinie mobile Luftreiniger“ enthaltenen Fristen durch eine entsprechende Änderungsrichtlinie soll in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Danach bestünde für die Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen erneut die Möglichkeit, Zuschüsse für die Beschaffung von mobilen Luftreinigern entsprechend den in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu beantragen.

Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung bei der Sächsischen Aufbaubank besteht voraussichtlich **ab 26. Januar 2022**. Zur Produktseite gelangen Sie über www.sab.sachsen.de/mobile-luftreiniger, von dort führt ein Link zum Antragsportal.

Die Antragsfrist endet am 04. März 2022.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen